

S a t z u n g
über die Entsorgung von Abwasseranlagen der Grundstücke im Außenbereich
der Stadt Oelde, die keinem landwirtschaftlichem Betrieb dienen,
vom 05.11.1991

Aufgrund der folgenden Rechtsgrundlagen hat der Rat der Stadt Oelde am 16. Sept. 1991 die nachfolgende Fassung der Satzung über die Entsorgung von Abwasseranlagen der Grundstücke im Außenbereich der Stadt Oelde, die keinem landwirtschaftlichem Betrieb dienen, beschlossen:

- §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141)
- §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) vom 05.03.1987 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1990 (BGBl. I S. 2432)
- § 1a und 18a des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654)
- §§ 51, 53, 64, 65, 117, 124, 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV NW S. 384/SGV NW 77)
- ordnungsbehördliche Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 25.09.1989 (GV NW S. 564)
- §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 13 des RG3 87 vom 06.10.1987 (GV NW S. 342)

§ 1

Die Stadt Oelde betreibt in ihrem Gebiete die unschädliche Entsorgung

1. des unvermischten häuslichen Abwassers aus abflusslosen Gruben und
2. des Klärschlammes aus Abwasseranlagen der Grundstücke, die
 - a) nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und
 - b) nicht einem landwirtschaftlichem Betrieb dienen,

wenn der Stadt Oelde die Pflicht zur Beseitigung des Abwassers oder des Klärschlammes obliegt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine

rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Oelde Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kläranlagen für häusliches und diesem vergleichbares Schmutzwasser.
- (2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggf. erforderliche Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.
- (3) Als landwirtschaftlicher Betrieb gelten
 1. Vollerwerbsbetriebe
 2. selbstbewirtschaftete Nebenerwerbsbetriebe, bei denen Klärschlamm anfällt, soweit sie über mindestens 1 ha landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche für je 8,0 m³ jährlich anfallenden Klärschlamm verfügen. Insgesamt muss mindestens 1 ha landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche zur Verfügung stehen.

§ 3

Ausschluss von der Entsorgung

Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen

Abwasseranlagen auf Grundstücken, für die die Stadt Oelde in Anwendung der Bestimmungen des § 53 Absatz 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

Die wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Außenbereich der Stadt Oelde liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Abwasseranlage befindet, ist berechtigt, vorbehaltlich der Einschränkung in § 5, von der Stadt

die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 5

Einleitungsverbot

In die Abwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Anlagen zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

§ 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Oelde findet insoweit entsprechende Anwendung.

§ 6

Anschluss- und Benutzerzwang

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 4) ist unter den Bedingungen des § 1 verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Abwasseranlagen, vorbehaltlich der Einschränkung in § 5, der Stadt Oelde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 7

Entsorgung der Abwasseranlagen

- (1) Die Entsorgung der Abwasseranlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Durchführung der Entsorgung erfolgt im übrigen nach näherer Bestimmung durch die Stadt Oelde.

- (2) Die Anlagen sind nach der Entsorgung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen. Nach der Entnahme von Klärschlamm ist die Anlage mit Frischwasser aufzufüllen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Entsorgung der Abwasseranlagen rechtzeitig bei der Stadt Oelde anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Oelde kann die Abwasseranlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und die Anzeige unterbleibt.
- (5) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt Oelde über. Die Stadt Oelde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 8

Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Abwasseranlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt Oelde für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung der Anlage. Er hat die Stadt Oelde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

Anmelde- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Oelde das Vorhandensein von Abwasseranlagen schriftlich anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, der Stadt Oelde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Oelde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Oelde die dauernde Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage anzuzeigen. Die Stadt Oelde veranlasst daraufhin die Schlusssentleerung.

§ 10

Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

- (1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht gemäß § 53 Absatz 4 Satz 2 LWG überzeugt sich die Stadt Oelde durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Zum Zweck der Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Stadt Oelde ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen entweder durch einen von der Stadt Oelde ausgestellten Dienstausweis bzw. eine Vollmacht auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 11

Benutzungs- und Überprüfungsgebühren

- (1) Die Stadt Oelde erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW.

1. Die Benutzungsgebühr beträgt

a) je m ³ Klärschlamm	41,46 Euro,
b) je m ³ Abwasser	31,66 Euro.

 2. Die Gebühr für eine vergebliche Anfahrt der beauftragten Entsorgungsfirma trotz vorheriger Terminabsprache (Leerfahrt) beträgt 28,63 Euro je Leerfahrt.

 3. Die Gebühr für die Schlauchlängen, die über eine Länge von 20 m hinaus für die Entsorgung der Kläranlage/abflusslosen Grube benötigt werden, beträgt je Meter 2,00 Euro.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Von dem Unternehmer ist der Stadt Oelde die Entsorgung schriftlich unter Angabe des Betreibers, der Art und Menge des abzufahrenden Anlageninhalts und des Zeitpunktes mitzuteilen. Dabei ist die Übernahmebestätigung des Klärwerks vorzulegen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 7 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 12

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen im Besitz eines Grundstückes dringlich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und für Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

7
§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 WHG und § 18 AbfG wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Stoffe einleitet,
 - b) § 6 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 7 Absatz 2 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - d) § 7 Absatz 3 die Entleerung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - e) § 9 Absatz 1, 3 und 4 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 - f) § 9 Absatz 2 Auskünfte verweigert,
 - g) § 10 Absatz 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - h) § 10 Absatz 3 den Zugang verwehrt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80/520) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.